

1. **Allgemeines**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche unserer Verkäufe, Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: „Kunde“).
- 1.2 Für den Vertrag mit dem Kunden gelten ausschließlich unsere AGB; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir – in Kenntnis der Bedingungen des Kunden – die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte mit dem Kunden ausschließlich, auch wenn wir uns bei späteren Vertragsschlüssen nicht nochmals ausdrücklich auf sie beziehen.
2. **Angebot, Vertragsschluss**
 - 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit und nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Nebenabreden und mündliche Änderungen des Inhalts unserer Auftragsbestätigung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
 - 2.2 Alle Angaben in unseren Katalogen und Preislisten gelten stets nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich durch uns als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Beschreibungen, Berechnungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs-, und Verbrauchsangaben sowie beigelegte Zeichnungen und (Farben-)Muster unseres Hauses und unserer Zulieferer. Es handelt sich hierbei ohne anderweitige schriftliche Zusage von uns nicht um verbindliche Beschreibungen der Sollbeschaffenheit der Lieferung oder Leistung. Auch ist hiermit keine Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder dafür, dass unsere Waren für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behalten, verbunden, es sei denn, wir haben schriftlich ausdrücklich die Übernahme einer Garantie hierfür erklärt.
 - 2.3 Sämtliche Rechte, insbesondere unser Eigentum an allen von uns im Zusammenhang mit einem Angebot und/oder einer Bestellung angefertigten Ableitungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kalkulationen und sonstigen, insbesondere als „vertraulich“ bezeichneten Unterlagen bleiben vorbehalten; Entsprechendes gilt für unsere Urheber- und sonstigen Schutzrechte. Zur Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte und/oder zur Vervielfältigung bedarf es unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.
3. **Preise und Zahlungen**
 - 3.1 Unsere Preise verstehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart – ab Lager zuzüglich der am Tage der Lieferung jeweils geltenden gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer, Fracht und Anfuhr, Zoll- und Einfuhrnebenabgaben, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
 - 3.2 In den Fällen, in denen wir auch Montagearbeiten übernehmen, ist bei der Preisgestaltung vorausgesetzt, dass die hierfür bauseitig nötigen Vorarbeiten vom Kunden ausgeführt sind, soweit wir dies nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart haben. Derartige Vorarbeiten sind in den Preisen daher regelmäßig nicht enthalten. Die Demontage beim Kunden vorhandener Bauteile durch uns sowie damit zusammenhängende Änderungsarbeiten einschließlich Material werden ggf. gesondert berechnet.
 - 3.3 Wenn sich nach Vertragsschluss die auftragsbezogenen Kosten wesentlich ändern, werden sich die Parteien über eine angemessene Anpassung der Preise verständigen.
 - 3.4 Auch ohne Einigung mit dem Kunden sind wir berechtigt, bei etwa während der Zeit vom Abschluss bis zur Ausführung des Auftrags bei uns eintretenden Preiserhöhungen einen angemessenen Zuschlag zu berechnen, wenn die betroffene (Teil-)Leistungsvereinbarungsgemäß erst später als vier Monate nach Vertragsabschluss fällt und erbracht wird. Erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis allerdings um mehr als 5%, so ist der Kunde unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche hinsichtlich der nach Erbrachten (Teil-)Leistungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - 3.5 Sofern sich nicht anders aus unserer Auftragsbestätigung, gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, unseren Rechnungen, Ersatzteilpreislisen oder aus dem folgenden Absatz ergibt, sind unsere Rechnungen für alle Warenlieferungen und Leistungen zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto vom Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Skonto und andere Rechnungsabzüge. Voraussetzung für die Skontogewährung ist, dass alle vorhergehenden Rechnungen bezahlt sind. Rechnungen für Ersatzteile sowie für Fracht- und Montagekosten sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum.
 - 3.6 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des geschuldeten Betrages bei uns maßgeblich. Bei Zahlungsvorgang stehen uns Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
 - 3.7 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber sowie gegen Erstattung von Einziehungs- und Diskontokosten angenommen. Mit Hinblick auf die Zahlung per Wechsel besteht eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Wechselvorlage und Protesterteilung nicht.
 - 3.8 Bei der Kunde die Forderung in Verzug oder in Verzug ist, wird nur beauftragt, wenn ein Gegenanspruch fällt ist und auf denselben Maßstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und/oder der Kreditwürdigkeit des Kunden schließen lassen, sind wir berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenstehenden Rechnungen zu fordern. In diesen Fällen sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung der uns sonst zustehenden Rechte auch berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung auszuführen.
4. **Aufrechnung und Zurückbehaltung**
 - 4.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
 - 4.2 Zur Ausübung der Zurückbehaltungsrechte ist der Kunde verpflichtet, wenn ein Gegenanspruch fällt ist und auf denselben Vertragsverhältnis beruht. Bei der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist auch bei laufender Geschäftsbeziehung jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten.
5. **Eigentumsvorbehalt**
 - 5.1 Die gelieferten Waren (im Folgenden: „Vorbehaltsware“) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsverbindung mit uns, einschließlich von künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, insbesondere auch eines etwaigen Kontokorrentkassalos, unser Eigentum.
 - 5.2 Die be-verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermergt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes (Rechnungsendbetrag einschlt. MwSt.) der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Vermengung. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermergt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde daran hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Kunde verwahrt das entstandene Eigentum für uns mit. Eine für die Übertragung des Eigentums auf uns erforderliche Übergabe wird hierdurch ersetzt.
 - 5.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
 - 5.4 Der Kunde ist ermächtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu veräußern. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen durch den Kunden gleich.
 - 5.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden können wir diese Ermächtigung widerrufen.
 - 5.6 Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Abnehmer oder Dritte resultieren, zur Sicherheit an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des dem Abnehmer oder Dritten in Rechnung gestellten Wertes der jeweils mitveräußerten Vorbehaltsware.
 - 5.7 Bei der Weiterveräußerung von Sachen, an denen wir nach Maßgabe vorstehender Ziff. 5.2 Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung aus dieser Weiterveräußerung nur in Höhe unserer jeweils betroffenen Miteigentumsanteile.
 - 5.8 Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie unsere Vorbehaltsware.
 - 5.9 Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Der Kunde darf jedoch nicht anderweitig über diese Forderungen verfügen, insbesondere ist er zu einer weiteren Abtretung nicht berechtigt. Wir werden die Einziehungsbefugnis des Kunden solange nicht widerrufen, wie dieser seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist oder ZahlungsEinstellung durch den Kunden vorliegt.
 - 5.10 Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Anforderung Auskunft über den Bestand an Vorbehaltsware und an abgetretenen Forderungen zu geben sowie die zur Geltendmachung unserer Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - 5.11 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns bei der Geltendmachung unserer Rechte zu unterstützen, insbesondere seinerseits die notwendigen Rechtsbehelfe zur Wahrung unserer Rechte zu ergreifen. Sind Dritte nicht in der Lage, uns die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer etwaigen Drittwiderspruchsklage im Sinne von § 771 ZPO zu erstatten, hält der Kunde für deren Ausfall, wenn er die Pfändung oder Zugriffe zu vertreten hätte, bei Zahlungsvorgang die Forderung an uns ab. Der Kunde ist verpflichtet, seine Vermögensverhältnisse im Hinblick auf die Vorbehaltsware zurückzunehmen, ohne deswegen vom Vertrag zurückzutreten. Zur anderweitigen Veräußerung der Vorbehaltsware sind wir jedoch erst nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir können ferner die Abtretung der Forderungen den Drittschuldnern selber anzeigen und die Forderungen selbst einziehen.
 - 5.12 Der Kunde gestattet uns, zur Ausübung des Eigentumsvorbehaltes seine Geschäftsräume an Werktagen zwischen 9 und 16 Uhr zu betreten und die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen.
 - 5.13 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl berechtigt.
6. **(Teil-)Lieferungen und Lieferziele/Termine**
 - 6.1 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen EXW Bergneustadt (Incoterms 2010).
 - 6.2 Wir sind zu angemessenen Teillieferungen und -leistungen in zum barem Umfang berechtigt, wenn eine solche für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware bzw. die Erbringung der weiteren Leistung sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch keine zusätzlichen Kosten oder erhebliche Mehraufwand entstehen.
 - 6.3 Die in unseren Angeboten vermerkten bzw. in Aussicht gestellten Lieferziele und Leistungsleistungen gelten stets nur annähernd und sind unverbindlich, es sei denn, wir sagen Lieferung oder Leistung bis zu einem bestimmten Kalendertag ausdrücklich verbindlich zu. Maßgebend für die Lieferzeit und den Leistungstermin ist allein die Angabe in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Individuelle schriftliche Terminzusagen gehen den dortigen Angaben jedoch vor.
 - 6.4 Bei von dem Kunden veranlasster Änderung des Vertragsgegenstandes nach Erteilung des Auftrags verlieren die ursprünglich vereinbarten Fristen ihre Gültigkeit.
 - 6.5 Die Einhaltung der zugesagten Lieferfrist oder des Leistungstermins setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, die vorherige Abklärung sämtlicher technischer Fragen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der wesentlichen Zahlungsbedingungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen, insbesondere von vereinbarten Mitwirkungshandlungen, des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist gemessen verlängert. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist je nach Vereinbarung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist, bei Lieferung mit Montagearbeiten, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist. Falls die Ablieferung oder die Montage sich aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so gilt die Frist mit der Meldung der Liefer- bzw. Montagebereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten.
 - 6.6 Verzögert sich die Lieferung oder die Ablieferung von Waren oder die Durchführung von sonstigen Leistungen aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, etwa weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten in von ihm zu vertretender Weise verletzt, ist er verpflichtet, uns die dadurch entstehenden Schäden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu erstatten. Die Geltendmachung sonstiger Rechte bleibt vorbehalten.
 - 6.7 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
 - 6.8 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Ereignissen und Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich die Fortstellung oder Ablieferung von Waren oder die Durchführung von vereinbarten Montagearbeiten beeinflussen. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Umstände bei uns, unseren Vorlieferanten oder bei deren Zulieferern eintreten.
 - 6.9 Beginn und Ende solcher Umstände teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit.

7. **Gefährübergang, Versicherung und Verpackung**
 - 7.1 Die Gefahr für Untergang, Verlust, Verschlechterung und/oder Beschädigung geht bei vereinbarter Versicherung, auch falls frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, in jedem Fall auf den Kunden über, wenn die Sendung zum Versand gebracht worden ist. Bei vereinbarter Abholung durch den Kunden erfolgt Gefährübergang mit dem Kunden mitgeteilten Bereitstellung, spätestens mit Übergabe der Ware an die vom Kunden genannte Transportperson. Bei vereinbarter Lieferung mit Montageverpflichtung geht die Gefahr in jedem Fall spätestens mit Abschluss der Montage auf den Kunden über.
 - 7.2 Sofern der Versand, die Abholung oder die Montage aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird, geht die Gefahr in jedem Fall spätestens mit Beginn der Verzögerung auf den Kunden über. Entsprechendes gilt bei Annahmeverzug des Kunden oder bei Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten.
 - 7.3 Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden schließen wir die von ihm verlangten Versicherungen so ab, dass wir Berechtigter aus der Versicherung sind und uns im Schadenfall die Versicherungssumme zusteht. Kommt sie zur Auszahlung, so verrechnen wir sie auf unsere Forderungen. Bei Transportschäden (z.B. Glasbruch, Zerdrücken, Feuchtigkeitsschäden usw.) benötigen wir zur rechtzeitigen Geltendmachung der Ersatzansprüche unverzüglich ein Tatbestandsaufnahme des Transportinstituts (z.B. bahn- oder postamtliche Bescheinigung, Spediteurquittung, Frachtführer usw.).
 - 7.4 Darüber hinaus ist der Kunde zur Abtretung der ihm im Zusammenhang mit dem Schadenfall gegen den Schädiger zustehenden Ansprüche an uns verpflichtet. Der Kunde hat uns unverzüglich nach Erhalt der Sendung Meldung des eingetretenen Schadens zu machen. Wir behalten uns vor, die schadhaften Teile frei Werk Bergneustadt zurückzuführen.
 - 7.5 In Falle einer Einlieferung der Sendung, die entstehenden Transport- und Verpackungskosten zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht für Ersatzlieferungen, die im Rahmen unserer Gewährleistung gemäß nachstehender Ziffer 10 erfolgen.
 - 7.6 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; vielmehr muss der Kunde selbst und auf seine Kosten für deren Entsorgung sorgen.
8. **Montagearbeiten; Mitwirkungshandlungen des Kunden**
 - 8.1 Beauftragt uns der Kunde mit der Durchführung von Montagearbeiten, müssen rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten sämtliche für deren Aufnahme erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen durch den Kunden hergestellt sein, soweit wir vom Kunden nicht selbst aus der Bestellung oder der Auftragsbestätigung ersichtlich sind. Alle insoweit notwendigen Vorarbeiten müssen soweit fortgeschritten sein, dass die Montagearbeiten durch uns sofort aufgenommen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Soweit uns der Kunde nicht mit der Erbringung bestimmter Vorarbeiten beauftragt hat, ist der Kunde für die Erbringung aller bauseitig erforderlichen Vorbereitungen und Vorarbeiten selbst verantwortlich. Insbesondere trägt der Kunde, soweit erforderlich, die Verantwortung für die fachmännische Erstellung des Fundaments und die damit verbundenen Erd- und Tiefbauarbeiten.
 - 8.2 Wenn die Berechnung der Statik zu unserem Leistungsumfang gehört, hat der Kunde uns rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten (Teil-)Lieferung oder (Teil-)leistung über die statischen Erfordernisse in Form einer statischen Berechnung mitzuteilen.
 - 8.3 Für den Fall, dass die seitens des Kunden zu erbringenden bauseitigen Vorarbeiten für die Montage nicht rechtzeitig abgeschlossen oder nicht vollständig und fachgerecht durchgeführt sind, sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. sonstigen von uns zu erbringenden Leistungen zurückzubehalten, bis die jeweiligen Arbeiten vollständig und fachgerecht abgeschlossen sind.
 - 8.4 Verzögern sich unsere Arbeiten am Montageort aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde uns alle durch die Verzögerung entstandenen Schäden und Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Wartezeiten, vergebliche Anfahrten und weitere erforderliche Reisen unserer Mitarbeiter inkl. Spesen, zu ersetzen.
 - 8.5 Unsere Mitarbeiter sind vom Kunden die Arbeitszeit nach bestem Wissen zu bescheinigen und die Entgegennahme der Leistung schriftlich zu bestätigen.
9. **Genehmigungen; Bestandsschutz**
 - 9.1 Der Kunde ist für die rechtzeitige Einholung aller etwaig erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) verantwortlich.
 - 9.2 Ggf. hat sich der Kunde rechtzeitig bei den zuständigen Behörden darüber zu informieren, ob ein bestehender Bestandsschutz zugunsten einer bei ihm bereits existierenden Preisanzeige bei Durchführung des Vertrags mit uns aufrechterhalten bleibt oder infolge der Durchführung erlischt. Wir übernehmen keine Verantwortung dafür, dass ein bestehender Bestandsschutz einer beim Kunden bereits existierenden Preisanzeige infolge der Durchführung des Vertrags mit uns womöglich erlischt.
10. **Mängel; Gewährleistung**
 - 10.1 Alle Ansprüche des Kunden wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Festgestellte Mängel sind uns unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels wie auch unter Angabe der Auftrags- und Versandnummer, der Produktbezeichnung und der Chargennummer unverzüglich, d.h. offene Mängel spätestens fünf Werktage nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel spätestens fünf Werktage nach deren Entdeckung, schriftlich anzuzeigen.
 - 10.2 Bei Aufträgen, deren Erfüllung aus mehreren (Teil-)Lieferungen oder (Teil-)Leistungen besteht, ist mangelhafte oder verspätete Erfüllung von Stücken, die zur Nacherfüllung innerhalb einer bestimmten Zeit ausfallen, zu übernehmen. Die Nacherfüllung im Rahmen des Auftrages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder der Kunde infolge der mangelhaften oder verspäteten (Teil-)Lieferung oder (Teil-)leistung an der übrigen (Teil-)Lieferung oder (Teil-)leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse mehr hat.
 - 10.3 Sollte die von uns gelieferte Ware (einschließlich einer etwaigen von uns übernommenen Montage) bei Übergang der Gefahr auf den Käufer Mängel aufweisen, werden wir innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Dabei haben wir die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe des Bestandes zu tragen. Ist die Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage sein sollten, sich die Nacherfüllung oder die nachgemessene Frist hinaus von uns zu vertretenden Gründen verzögert oder aber die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar sein sollte, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Der Kunde ist zur Selbstvornahme, d.h. zur eigenen Mängelbeseitigung oder zur Mängelbeseitigung durch von ihm beauftragte Dritte, nicht berechtigt.
 - 10.4 Sofern wir dem Kunden im Einzelfall im Rahmen einer besonderen Vereinbarung zuzugunsten, Lohn- und/oder Materialkosten für die Beseitigung von Mängeln, die nach Nacherfüllung innerhalb einer bestimmten Frist ausfallen, zu übernehmen, so ist dies nicht ausdrücklich anders mitteilen – lediglich kulanzhalber und ohne jede Anerkennung einer Rechtspflicht.
 - 10.5 Die Gewährleistung entfällt für Mängel bzw. Schäden, die
 - darauf beruhen, dass der Kunde keine, unvollständige oder falsche Angaben zu dem bauseits bestehenden oder zu errichtenden Fundament bzw. zu den Ergebnissen der Begutachtung des von ihm beauftragten Statikers gemacht hat und sich das Fundament infolge dessen als nicht geeignet erweist, die von uns zu liefernden Produkte sicher zu betreiben;
 - auf einer nicht ordnungsgemäßen, unfachmännischen Montage durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten beruhen;
 - auf einer nicht fachmännisch erfolgten Prüfung der statischen Anforderungen an das bauseits bestehende oder zu errichtende Fundament bzw. an den Ankerbock seitens des Kunden beruhen, oder darauf, dass der Kunde die hiernach erforderlichen und in seiner Verantwortung obliegenden Arbeiten nicht vollständig und fachgerecht durchgeführt hat;
 - durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung seitens des Kunden oder eines von diesem eingesetzten Dritten verursacht wurden.
 - 10.6 Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, verjähren Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung, Rücktritt bzw. Minderung wegen Mängeln der Lieferung bzw. Leistung innerhalb von 12 Monaten ab Gefährübergang. Für Rechtsmängel gilt entsprechendes.
 - 10.7 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung stehen dem Kunden ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.
 - 10.8 Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
 11. **Haftung auf Aufwendungs- und Schadensersatz**
 - 11.1 Wir haften bei fahrlässigem Verhalten auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dabei ist unsere Haftung auf den typischerweise vorhersehbarer Schaden begrenzt. Vertragswesentlich sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - 11.2 Eine weitergehende Haftung auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei Fehlen garantierter Eigenschaften bzw. Beschaffenheiten bleibt unberührt. Unsere Haftung bestimmt sich in diesen Fällen uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der gesetzlichen Verjährungsregelungen.
 - 11.3 Die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben ebenfalls uneingeschränkt bestehen.
 - 11.4 Übrigen ist die Haftung auf Schadensersatz von uns – gleich aus welchem Rechtsgründe bzw. ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur – des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
 - 11.4 Die Regelung zum Ausschluss der Gewährleistung in Ziffer 10.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für Schadensersatzansprüche entsprechend.
 - 11.5 Soweit wir wegen eines Schadens, für den uns keine Verantwortung trifft, von Dritten in Anspruch genommen werden, hat uns der Kunde von allen hieraus resultierenden Forderungen freizustellen und uns bei der Abwehr solcher Ansprüche tatkräftig zu unterstützen. Zudem sind wir dazu berechtigt, vom Kunden Erstattung des uns insoweit entstandenen Schadens inklusive angefallener Rechtsanwaltskosten zu verlangen.
 - 11.6 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung beträgt ein Jahr ab Gefährübergang. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung sonstiger Vertragspflichten beträgt ein Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Abweichend hiervon gilt im Falle der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für solche, die durch arglistiges Verhalten, durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder durch fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten verursacht wurden, die gesetzliche Verjährungsfrist.
 - 11.7 Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten nach Grund und Höhe auch für Handlungen unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.
 12. **Erklärungsfristen für den Kunden**

Ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ist er auf unser Verlangen hin verpflichtet, sich binnen angemessener Frist zu erklären, ob und in welcher Weise er von diesen Rechten Gebrauch machen wird.
 13. **Schlussbestimmungen**
 - 13.1 Wir behalten uns vor, unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern. Der Kunde erklärt bereits dann sein Einverständnis mit der ausschließlichigen Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer geänderten Fassung, wenn er nicht innerhalb einer Woche ab Zugang unserer geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihrer Geltung schriftlich widerspricht und er von uns bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen wurde. Erfüllungs- und alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, unser Geschäftssitz.
 - 13.2 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind wir berechtigt, zur Ausführung der von uns geschuldeten Leistungen unter anderem die Erbringung von Leistungen durch Dritte zu vereinbaren.
 - 13.3 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
 - 13.4 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist unser Firmensitz alleiniger Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl das für den Hauptszitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.
 - 13.5 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden findet ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Kauf von Waren Anwendung.
 - 13.6 Der Kunde stimmt zu, dass für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Anbahnungs- und Abkündigungsphase personenbezogene Daten für Zwecke der Durchführung der Geschäftsbeziehung in einer automatisierten Datei bei uns gespeichert und verarbeitet werden.
 - 13.7 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kunde und wir sind in diesem Falle verpflichtet, in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dies gilt auch im Falle eventuell auftretender Lücken der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.